

## REGELN ZUR UMWANDLUNG DER BETRIEBSMECHANISMEN DER VOLKSEIGENEN INDUSTRIEUNTERNEHMEN<sup>1</sup>

1 Die Staatsunternehmen sollen das Rückgrat der chinesischen Wirtschaft sein, aber ein Drittel von ihnen macht offen Verluste, mindestens ein weiteres Drittel hat, wie Stichproben ergeben, noch größere verdeckte Verluste; dies zeigt sich in dem beängstigenden Umfang ihrer überfälligen Schulden ("Dreiecksschulden"). Die Krise der Staatsunternehmen ist das größte Problem der chinesischen Wirtschaft. Deshalb versuchen die vorliegenden Regeln erneut, die Reform gerade dieser Unternehmen voranzubringen. Treibende Kraft war dabei Vizepremier Zhu Rongji. Im Oktober 1991 beauftragt, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die volkseigenen Industrieunternehmen auszuarbeiten, setzte er dazu das ihm unterstehende "Wirtschafts- und Handelsbüro" (früher: "Produktionsbüro") des Staatsrats und die Staatskommission für die Reform der Wirtschaftsstruktur ein, die zusammen mit dem Rechtsordnungsamt des Staatsrates nach und nach 7 Entwürfe der vorliegenden Regeln ausarbeiteten und auf zahlreichen Konferenzen mit Vertretern von Wirtschaftsbehörden und Unternehmen im ganzen Land heftig diskutierten (vgl. Fazhi ribao 27.7.92 S.2), bis der vorliegende Text verabschiedet wurde, der in seinen Widersprüchen, selbst in merkwürdigen Formulierungen (vgl. Anm.7), deutliche Spuren der Auseinandersetzung zeigt.

Zum guten Teil fassen die Regeln nur das weit verstreute geltende Recht zusammen und geben ihm damit mehr Durchschlagskraft. Sie enthalten aber auch wichtige Neuerungen:

1. Der alte Planungsgrundsatz, daß Planer und Planunterworfenen Belastungen und Begünstigungen durch die Pläne aushandeln sollten (vgl. 13.4.88/1 §§ 55,57), ist in § 8 V erstmals in einer Rechtsnorm klar festgelegt: die Planer müssen den Planunterworfenen die Möglichkeit geben, den Plan auszuführen, sonst kann das Unternehmen die Ausführung verweigern; planverursachte Schäden muß der Staat dem Unternehmen ersetzen, § 28. Das Unternehmen kann den Abschluß von Verträgen zur Erfüllung der Imperativpläne verlangen, § 8 IV.

2. Das 40 Jahre lang immer mehr verschärfte System der Investbauplanung aller größeren Bauvorhaben wird mit § 13 III durchbrochen: die Unternehmen können nun eigene Mittel außerhalb höherer Planung unbegrenzt für Bauvorhaben einsetzen. Praktisch erlaubte das zwar schon 8.12.84/1, aber auch danach war für solche Vorhaben noch die Aufnahme in zentrale Pläne erforderlich. Allerdings müssen die selbst geplanten Bauten der "Industriepolitik" und den Entwicklungsprogrammen der Territorien und Branchen entsprechen; um das durchzusetzen, könnte man also auch wieder ein Genehmigungsverfahren vorsehen. Überdies ist den meisten Unternehmen aus Geldmangel Investbau mit eigenen Mitteln ohnehin unmöglich, zumal weiterhin nach 8.12.84/1 Nr.1 eigene Investbaumittel ein halbes Jahr vor Inanspruchnahme bei der Baubank eingezahlt werden müssen; selbst die Aufnahme von Baudarlehen fällt den meisten schwer, weil sie (nach den »Vorläufigen Richtlinien der Baubank für Investbaudarlehen« vom 11.9.1986, Zhonghua renmin gongheguo shenji jiandu fagui huibian [Sammlung von Rechtsvorschriften für die rechnungsprüferische Überwachung], Peking 1990, S.1507, § 2 Nr.3) auch dann 10% der Mittel selbst aufbringen müssen. Aus dem gleichen Grund dürfte die Investitionsfreiheit nach § 13 I, II gewöhnlich nur staatlich stark geförderten Unternehmen nützen. Beteiligungen könnten damit noch mehr als bisher Mittel zur Bildung von Behördenkonzernen werden.

3. Im Prinzip sollen die Unternehmen nun die Preise aller ihrer Produkte selbst bestimmen, § 9. Auch hier freilich gibt es Hintertürchen für die Preiskontrolle; das alte Preisrecht (11.9.87/1, 11.1.88/1,2) entspricht zwar nicht der Tendenz des § 9, läßt sich aber auch unter ihm zur Not weiter anwenden. § 43 Nr.3 nennt die Preispolitik auch noch unter den Werkzeugen "makroökonomischer" staatlicher Wirtschaftslenkung.

4. Bisher war jedes Unternehmen auf einen genehmigten und registrierten Betriebsbereich beschränkt. Handlungen über diesen Bereich hinaus waren rechtsunwirksam (12.4.86/1 § 42; Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Wirtschaftsvertragsgesetz, zitiert 25.7.85/1 Anm.1). Das sind sie wohl weiterhin, aber § 8 III gibt jetzt den Staatsunternehmen das Recht, ihren Betriebsbereich selbst zu erweitern. Sie müssen die Änderung nur registrieren, nicht mehr genehmigen lassen. Allerdings fehlt auch hier nicht die Bindung an Industriepolitik und Entwicklungsprogramme.

5. Am größten sind die Neuerungen im Arbeitsrecht. Das Unternehmen kann jetzt innerhalb seiner genehmigten Lohnsumme Löhne und Prämien frei bestimmen, es kann Techniker und Management auf Zeit und zu selbst bestimmten Sätzen "engagieren". Damit entfallen die bisher geltenden festen Lohnstufen und die grundsätzlich unbefristete, lebenslange Vergabe von Führungspositionen.

All diese Neuerungen, selbst die im Arbeitsrecht, entsprechen freilich weitgehend nur dem, was in der Praxis bereits geschieht, wo z.B. viele Verlustunternehmen seit langem nicht mehr in der Lage sind, auch nur den Basislohn auszuzahlen. In ihren Auswirkungen beschränken sich diese Neuerungen daher meist darauf, der Praxis eine klare gesetzliche Grundlage zu geben und Verwaltungskontrollen zu vereinfachen oder abzuschaffen. Sie geben damit weiten Bereichen erstmals eine gewisse **Rechtssicherheit**; doch die Wurzeln der Krise - die Überschuldung und das Fehlen klarer Eigentumsrechte an den Unternehmen - greifen sie nicht an. Statt das Problem überschuldeter Unternehmen klar durch Konkurse zu bereinigen, werden die alten erprobt unwirksamen Auswege (vgl. 3.10.88/1 Anm.1) - "Sanierung" und vor allem die Vereinigung kranker mit gesunden Unter-

Vom Staatsrat am 30.6.1992 verabschiedet, ausgegeben am 23.7.1992

## 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um den Eintritt der volkseigenen Industrieunternehmen (im folgenden kurz: Unternehmen) in den Markt zu fördern, die Lebenskraft der Unternehmen zu stärken und ihren wirtschaftlichen Ertrag zu erhöhen, werden aufgrund des »Gesetzes der VR China über die volkseigenen Industrieunternehmen« (im folgenden kurz: »Unternehmensgesetz«) diese Regeln bestimmt.

§ 2 Die Umwandlung der Betriebsmechanismen der Unternehmen hat zum Ziel, die Unternehmen zu veranlassen, sich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen und nach dem Recht autonom Betrieb führende, Gewinne und Verluste selbst übernehmende, sich selbst entwickelnde und sich selbst bindende<sup>2</sup> Waren produzierende und vertreibende Einheiten zu werden, unabhängig Zivilrechte genießende und zivilrechtliche Pflichten übernehmende juristische Unternehmenspersonen zu werden.

§ 3 Die Umwandlung der Betriebsmechanismen der Unternehmen hat grundsätzlich:

1. am Grundkurs der Partei festzuhalten;
2. die Trennung der Aufgaben von Regierung und Unternehmen durchzusetzen, das Staats Eigentum am Unternehmensvermögen zu gewährleisten, den Wert des Unternehmensvermögens zu erhalten und zu mehren und das Betreibungsrecht der Unternehmen zu verwirklichen;
3. durchzusetzen, daß Pflichten, Rechte und Nutzen einander entsprechen; die Beziehungen zwischen Staat und Unternehmen, Unternehmen und Beschäftigten korrekt zu regeln; den Grundsatz der Verteilung nach Leistung durchzusetzen; das Einkommen der Beschäftigten aus ihrer Arbeit zum Ergebnis ihrer Arbeit in Bezug zu setzen;
4. die politische Kernfunktion der Basisorganisationen der Chinesischen Kommunistischen Partei in den Unternehmen zur Geltung zu bringen, das System der Verantwortung des Fabrikdirektors (Direktors) durchzusetzen und zu vervollkommen, mit ganzem Herzen und allem Wollen sich auf die Arbeiterklasse zu stützen;
5. die Vertiefung der Unternehmensreform durchzusetzen und in Verbindung damit den technischen Fortschritt voranzutreiben und die Unternehmensführung zu verbessern;

---

nehmen, verbunden mit Vergleichsvereinbarungen (vgl.z.B. § 34 II) - auch hier wieder empfohlen und Vereinigungen nur unter diesem Gesichtspunkt geregelt (§§ 31 ff., 34). Konkurs soll nur letzter Ausweg sein (§ 37). Damit ist weiterhin nicht wie in der Marktwirtschaft der Gewinn einziges Erfolgskriterium. Die Unternehmen werden weiter bestrebt sein, betriebswirtschaftlichen Überprüfungen vorgesetzter Behörden zu genügen, die nicht nur auf den Gewinn, sondern je nach den letzten Anweisungen und Moden noch auf unterschiedliche sonstige Kennziffern achten, so gegenwärtig auf den Kapitaleinsatz für fertige nicht verkaufte Waren, während andere Kosten vernachlässigt werden (vgl. die Angaben eines Chemiefabrikmanagers, Xu Yucai, Jingji cankao 14.6.92 S.1). Deshalb sehen die »Regeln« (§ 48) bei Pflichtverletzungen der Manager auch Verwaltungsstrafen vor, nicht eine Schadenersatzpflicht.

Erst die angestrebte Umwandlung in "Anteilsunternehmen" (Kapitalgesellschaften; vgl. § 7, letzter S.) kann sowohl dem Konkurs zu seiner Funktion verhelfen als auch die Unternehmensleitung (insbesondere bei Verletzung des Wettbewerbsverbots) wirtschaftlich haften lassen (vgl. 15.5.92/2 §§ 99, 57 II, 111 II, 15.5.92/3 §§ 64 Nr.8, 37). Erst hier müssen auch Bilanzen und andere Buchführungsergebnisse von unabhängigen Buchhaltern überprüft werden, während das nach vorliegenden Regeln beim Jahresabschluß und bei der Gewinnverteilung nur geschieht, wenn "die Voraussetzungen dafür gegeben sind", § 30 II 2, § 24 V. Nur bei Investbauvorhaben muß hier durch unabhängige Prüfer nach § 13 III festgestellt werden, ob das Vermögen des Unternehmens dazu hinreicht.

Erst die AG-Norm sieht in § 90 auch vor, daß für den Wettbewerb gefährliche Fusionen verboten werden. Allerdings enthalten auch die vorliegenden »Regeln« Recht zum Schutz des Wettbewerbs gegen Behinderungen insbesondere durch die Behörden (§§ 10 II, 43 Nr.3, 44 Nr.1).

2 Selbstbindung: Gemeint ist, daß die Unternehmen aus Eigeninteresse Gewinne anstreben und Verluste vermeiden, statt dazu durch staatliche Vorschriften und Kontrollen gezwungen werden zu müssen.

6. gleichzeitig mit dem Aufbau der sozialistischen materiellen Kultur den Aufbau einer sozialistischen geistigen Kultur durchzusetzen und eine Truppe von Beschäftigten zu schaffen, die Ideale, Moral, Kultur und Disziplin besitzt.

§ 4 Bei der Umwandlung der Betriebsmechanismen der Unternehmen hat die Regierung gemäß der Forderung, daß [sie] makroökonomisch gut steuern, mikroökonomisch [aber] Freiheit lassen muß, [ihre] Funktionen zu wandeln, die Form der Steuerung der Unternehmen zu reformieren, ein Marktsystem aufzuziehen und zu entwickeln, ein System der sozialen Sicherung zu errichten und zu vervollkommen und harmonisierend ergänzende Reformen in den Bereichen der Planung, der Investitionen, der Finanzen, der Steuern, des Kreditwesens, der Preise, des Materials<sup>3</sup>, des Handels, des Außenhandels, der Personalangelegenheiten und der Löhne durchzuführen.

§ 5 Organisationen in den Unternehmen wie die Parteiorganisation, die Gewerkschaft und der Kommunistische Jugendverband, sowie die Gesamtheit der Beschäftigten müssen für die Ziele der Umwandlung der Betriebsmechanismen der Unternehmen und die im »Unternehmensgesetz« bestimmten Grundaufgaben der Unternehmen arbeiten. Alle betroffenen Teile der Gesellschaft müssen die Voraussetzungen für die Umwandlung der Betriebsmechanismen der Unternehmen schaffen.

## 2. Kapitel: Das Betreibungsrecht der Unternehmen

§ 6 Das Betreibungsrecht der Unternehmen ist ihr Recht, das Vermögen, das der Staat ihnen zum Betrieb und zur Verwaltung gegeben hat (im folgenden kurz: Unternehmensvermögen) zu besitzen, zu gebrauchen und nach dem Recht darüber zu verfügen.

§ 7 Das Unternehmen übt entsprechend der vom Staat bestimmten Form des Betriebs [seines] Vermögens nach dem Recht das Betreibungsrecht aus. Unter der Form des Betriebs des Unternehmensvermögens ist die Form der Regelung der Verantwortung für den Betrieb und die Verwaltung von Staatsvermögen durch das Unternehmen zu verstehen, welche die Beziehungen zwischen Staat und Unternehmen mit Pflichten, Rechten und Nutzen normiert.

Die Regelung der Verantwortung durch Übernahme des Betriebs der Unternehmen<sup>4</sup> wird weiter durchgeführt und vervollkommenet. Allmählich wird versuchsweise ein getrennter Fluß von Steuern und Gewinn, die Vereinheitlichung der Einkommensteuer[sätze], die Befreiung der Unternehmen von Lasten nach der Zahlung der Steuern und die Rückzahlung von Darle-

---

3 Unter "Material" sind hier und im folgenden stets Produktionsgüter - Rohstoffe ebenso wie etwa Maschinen - zu verstehen. "Materialabteilungen" sind die Firmen, die sich mit Produktionsgüterhandel befassen.

4 Übernahme des Betriebs: durch Vertrag über die Übernahme des Betriebs, gewöhnlich zwischen dem Unternehmen selbst und seinen vorgesetzten Behörden, in dem das Unternehmen vor allem die Erreichung bestimmter Gewinne und entsprechender Einkommenssteuerabführungen "übernimmt"; wenn es weniger verdient und deshalb weniger Steuer zahlen müßte, muß es einen im Vertrag bestimmten Zuschlag zahlen, Mehrabführungen werden nach Vertrag geteilt. Näher 27.2.88/1. Inzwischen haben fast alle größeren staatlichen Unternehmen solche Verträge geschlossen.

hen [aus dem Gewinn] nach Steuern durchgeführt.<sup>5</sup> Es werden die Voraussetzungen für die versuchsweise Durchführung der Anteilsordnung geschaffen<sup>6</sup>.

§ 8 Das Unternehmen genießt das Recht der Entscheidung über Produktion und Vertrieb.

Das Unternehmen, geleitet von der makroökonomischen Staatsplanung und den Bedürfnissen des Marktes, trifft autonom Entscheidungen über Produktion und Vertrieb, stellt Produkte her und bietet der Gesellschaft Dienste an.

Das Unternehmen kann autonom Korrekturen seines Produktions- und Betriebsbereiches innerhalb seiner Branche ebenso wie über seine Branche hinaus bestimmen; die betroffenen Abteilungen der Regierung müssen alles unterstützen, was der Richtung der staatlichen Industriepolitik entspricht, und die Industrie- und Handelsverwaltungsabteilungen müssen [entsprechende] Änderungen registrieren.

Der Staat kann nach Bedarf, ist berechtigt,<sup>7</sup> an die Unternehmen Imperativpläne hinabzugeben; die Unternehmen sind bei der Durchführung von Imperativplänen berechtigt, zu verlangen, daß, organisiert von den betroffenen Regierungsabteilungen, mit dem nachfragenden Unternehmen Verträge geschlossen werden; sie können auch nach den staatlichen Vorschriften verlangen, daß mit von der Regierung bestimmten Einheiten Verträge über staatliche Warenbestellungen geschlossen werden. Wenn das nachfragende Unternehmen oder die von der Regierung bestimmte Einheit keinen Vertrag abschließen, kann das Unternehmen von der Einplanung der Produktion absehen.

Wenn für Imperativpläne die Versorgung mit Energie, wichtigem Material<sup>8</sup> und Transportbedingungen fehlt, die vom Staatsplan gewährleistet werden müßte, kann das Unternehmen je nach seiner Fähigkeit, selbst [diese Versorgung] zu übernehmen, und entsprechend den Veränderungen des Marktes Korrekturen [des Plans] verlangen. Wenn die Abteilung, welche den Plan nach unten gibt, ihn nicht korrigiert, braucht das Unternehmen ihn nicht auszuführen.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Imperativpläne keiner anderen Abteilung auszuführen als die von den Planungsabteilungen des Staatsrates und der Regierungen auf PAS-Stufe direkt herabgegebenen Imperativpläne und die Imperativpläne, die von den [von Staatsrat oder PAS-Regierung] ermächtigten Abteilungen herabgegeben werden.

§ 9 Das Unternehmen genießt das Recht, die Preise [seiner] Produkte und Arbeitsleistungen festzusetzen.

Für industrielle Konsumgüter des täglichen Bedarfs, die das Unternehmen herstellt, bestimmt das Unternehmen autonom die Preise, ausgenommen für einzelne Produkte, deren Preise von den Preisabteilungen des Staatsrates oder der PAS-Regierung gesteuert werden.

Für Produktionsmaterial, das das Unternehmen herstellt, bestimmt das Unternehmen autonom die Preise, ausgenommen für wenige Produkte, die in den Listen für die Arbeitsteilung

---

5 Der "getrennte Fluß von Steuern und Gewinnen" wird seit 1988 versuchsweise bei einer wachsenden Zahl von Unternehmen durchgeführt. Nach der zugrundeliegenden (uns nicht im Wortlaut zugänglichen) Verordnung des Finanzministeriums und der Strukturreformkommission von 1989 soll bei diesen Unternehmen die "Ausgleichssteuer" (vgl. 18.9.84/8) nicht mehr und die Einkommensteuer einheitlich zu einem Satz erhoben werden, der von 55 auf 33-35% gesenkt worden ist; die Einkommenssteuersätze für die Unternehmen aller "Eigentumsformen" sollen aneinander angeglichen werden. Für Investbau aufgenommene Darlehen sollen nicht mehr aus dem Gewinn vor Steuern verzinst und zurückgezahlt werden, sondern aus Gewinn nach Steuern. Die vorgeschriebenen Abführungen in die "zwei Fonds" - für den Ausgleich des Staatsbudgets und für Schwerpunktbauten im Energieressourcen- und im Verkehrsbereich - werden eingestellt. Dafür soll das Unternehmen einen Teil seiner Gewinne an die vorgesetzte Behörde abführen. Berichte aus verschiedenen Landesteilen zeigen, daß die Versuche recht unterschiedlich ausfallen; je nach der angenommenen Belastbarkeit der Unternehmen schwanken die tatsächlich verlangten Steuersätze und die den Unternehmen belassenen Anteile an ihrem Gewinn nach Steuern erheblich.

6 D.h. für die Umwandlung in Kapitalgesellschaften. Vgl. 15.5.92/1. Vgl. auch oben Anm.1 a.E.

7 Auch im Original wirkt die Formulierung merkwürdig. Sie ist widersprüchlich. Entweder können die Planungsbehörden nur nach Bedarf, der notfalls *bewiesen* werden muß, Imperativpläne erlassen, oder sie haben *uneingeschränkt* das Recht dazu. Wahrscheinlich spiegelt sich hier ein Streit während der Ausarbeitung dieser Vorschrift, der nicht entschieden werden konnte.

8 Vgl. Anm.3

bei der Preissteuerung<sup>9</sup> aufgeführt werden, welche von den Preisabteilungen des Staatsrates oder der PAS-Regierung herausgegeben werden.

Für Bearbeitung, Reparaturen, technische Kooperation und andere Arbeitsleistungen bestimmt das Unternehmen seine Preise autonom.

Soweit Gesetze für die Preise von Produkten und Arbeitsleistungen andere Bestimmungen treffen, ist diesen zu folgen.

§ 10 Das Unternehmen genießt das Recht, [seine] Produkte abzusetzen.

Das Unternehmen kann landesweit die von ihm außerhalb von Imperativplänen selbst produzierten Produkte autonom absetzen; keine Abteilung und keine territoriale Regierung darf sich [gegen solchen Absatz] abriegeln, ihn einschränken oder gegen ihn sonstwie diskriminierende Maßnahmen ergreifen.

Vom Unternehmen nach Imperativplänen produzierte Produkte müssen in dem vom Plan bestimmten Bereich abgesetzt werden. Wenn nachfragende Unternehmen oder von der Regierung bestimmte Einheiten Verträge nicht erfüllen, ist das Unternehmen berechtigt, die Produktion einzustellen und kann bei der Regierung oder ihrer betroffenen Abteilung Beschwerde einlegen und verlangen, daß die Sache ausgleichend geregelt wird; es kann auch nach den einschlägigen vertragsrechtlichen Rechtsnormen beim Volksgericht Klage erheben, um die Haftung des nachfragenden Unternehmens oder der von der Regierung bestimmten Einheit für die Vertragsverletzung geltend zu machen; bereits hergestellte Produkte kann das Unternehmen selbst absetzen. Nach Erfüllung der Produktionspflichten aus Imperativplänen kann das Unternehmen den über [den Plan] hinaus hergestellten Teil selbst absetzen.

Wenn das Unternehmen Produkte herstellt, die von vom Staat besonders bestimmten festgelegten Einheiten aufgekauft werden, ist es berechtigt, den Abschluß von Verträgen mit den vom Staat bestimmten Aufkaufseinheiten zu fordern. Wenn die Aufkaufseinheit nicht nach Vertrag aufkauft, kann das Unternehmen bei der Regierung oder ihrer betroffenen Abteilung Beschwerde einlegen und verlangen, daß die Sache ausgleichend geregelt wird; es kann auch nach den einschlägigen vertragsrechtlichen Rechtsnormen beim Volksgericht Klage erheben, um die Haftung der Aufkaufseinheit für die Vertragsverletzung geltend zu machen; bereits nach Vertrag hergestellte Produkte, die die Aufkaufseinheit nicht nach Vertrag aufkauft, kann das Unternehmen selbst absetzen.

Ausgenommen sind Produkte, für die das Gesetz andere Bestimmungen trifft, oder deren Absatz auf dem Markt der Staat klar verbietet.

§ 11 Das Unternehmen genießt das Recht, Material<sup>10</sup> einzukaufen.

Das Unternehmen ist berechtigt, von der produzierenden Einheit oder sonstigen Lieferanten von nach Imperativplänen geliefertem Material den Abschluß eines Vertrags zu verlangen.

Für Material außerhalb von Imperativplänen, welches das Unternehmen benötigt, kann es selbst die liefernde Einheit, die Form der Lieferung und zu liefernde Warensorten und -mengen wählen und autonom Lieferverträge schließen, auch autonom Material ausgleichen [=Überschüsse abgeben].

Wenn dem Unternehmen irgendwelche Abteilungen oder territoriale Regierungen außerhalb von Imperativplänen in irgendeiner Form Liefereinheiten oder Lieferwege vorschreiben wollen, ist das Unternehmen berechtigt, dies abzulehnen.

§ 12 Das Unternehmen genießt das Recht zum Import und Export.

Das Unternehmen kann landesweit selbst ein Außenhandelsvertretungsunternehmen wählen, um zu importieren oder exportieren, und es ist berechtigt, an den Verhandlungen mit ausländischen Firmen teilzunehmen.

Das Unternehmen verwendet gemäß den staatlichen Devisenverwaltungsbestimmungen autonom seinen Devisenanteil [am Erlös seiner Exportprodukte] und betreibt Devisenausgleich [=kann Devisen, die es nicht braucht, verkaufen]. Keine Abteilung und keine Einheit darf den Devisenanteil des Unternehmens ausgleichen oder zurückhalten oder den Renminbi-

9 Diese Listen bestimmen, die Preisbehörde welcher Stufe für welche Produkte zuständig ist. Nach den Angaben über sie bei Liu Zhofu u.a., Jiage zhishi daquan [Vollständige Sammlung des Wissens über Preise], Jinan 1990, S.722, enthalten sie alle Produkte mit Staatspreisen, also auch industrielle Konsumgüter, die jetzt anscheinend (vgl. den vorigen Absatz dieser Vorschrift) nicht mehr in sie aufgenommen werden sollen.

10 Vgl. Anm.3

betrag zurückhalten, den das Unternehmen erhalten muß, nachdem es Devisenanteile entgeltlich abgeführt hat.

Das Unternehmen kann gemäß den staatlichen Bestimmungen Projekte außerhalb des [Zoll]gebiets übernehmen, dort technische Zusammenarbeit durchführen oder andere Arbeiten leisten.

Das Unternehmen kann gemäß den staatlichen Bestimmungen Anlagen und Material einführen, die es selbst verwendet.

Unternehmen, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, genießen nach Genehmigung der betroffenen Abteilungen der Regierung das Recht, nach dem Recht Im- und Exportgewerbe zu betreiben; keine Abteilung und keine Einheit darf [ihre Einkünfte] zurückhalten. Unternehmen mit dem Recht, Im- und Exportgewerbe zu betreiben, werden bei der Vergabe von Im- und Exportquoten, Lizenzen usw. mit Außenhandelsunternehmen gleich behandelt.

Unternehmen mit dem Recht, Im- und Exportgewerbe zu betreiben, haben das Recht, entsprechend den geschäftlichen Erfordernissen Personal dieses Unternehmens zu bestimmen, das regelmäßig über die Grenze fährt, und das sie der vorgesetzten Regierungsabteilung zur Genehmigung melden. Die betroffenen Abteilungen der Regierung führen eine einmalige, ein Jahr lang für mehrfache [Ein- und Ausreise] geltende Prüfung und Genehmigung des Personals des Unternehmens durch, das regelmäßig über die Grenze fährt. Unternehmen mit dem Recht, Im- und Exportgewerbe zu betreiben, können mit Ermächtigung des Staatsrats die Ausreise von Personal selbst prüfen und genehmigen oder Betroffene außerhalb des [Zoll]gebiets einladen, zu Handelsaktivitäten nach China zu kommen; sie melden das den Abteilungen für auswärtige Angelegenheiten zur direkten Durchführung des Ein- und Ausreiseverfahrens.

Das Unternehmen kann nach den Erfordernissen der Entfaltung von Geschäftstätigkeit gegenüber dem Ausland autonom die eigenen Devisen einsetzen, um Leute für seine Geschäftstätigkeit ins Ausland zu schicken.

§ 13 Das Unternehmen genießt das Recht, über Investitionen zu entscheiden.

Das Unternehmen ist berechtigt, nach den Gesetzen und den einschlägigen Vorschriften des Staatsrats ihm zum Gebrauch verbleibende Geldmittel, Sachen, Landgebrauchsrechte, industrielle Eigentumsrechte und nicht patentierte Techniken bei Unternehmen und Institutionseinheiten in jedem Teil des Landes in jeder Branche zu investieren und Anteile an anderen Unternehmen zu kaufen und innezuhaben. Mit Genehmigung der betroffenen Regierungsabteilungen kann das Unternehmen außerhalb des [Zoll]gebiets investieren und dort Unternehmen betreiben.

Wenn Unternehmen unter Wahrung der staatlichen Industriepolitik und der Entwicklungsprogramme der Branchen und Territorien mit ihnen zum Gebrauch verbleibenden oder selbst beschafften Mitteln produktive Bauvorhaben betreiben, bei denen sie sich die Voraussetzungen für den Bau und die Produktion selbst schaffen können, bestimmen sie diese Vorhaben autonom, melden sie den betroffenen Regierungsabteilungen zu den Akten und unterliegen deren Überwachung. Die betroffenen Regierungsabteilungen müssen aufgrund des von einem registrierten Buchführungs- oder Rechnungsprüfungsbüro ausgestellten Nachweises der Prüfung des Vermögens ein Schriftstück ausstellen, mit dem dem Unternehmen gestattet wird, selbst das [Bau]vorhaben zu bestimmen. Nachdem die Abteilungen für die Landverwaltung, die Stadtplanung, den Städtebau und den Umweltschutz nach dem Recht die betreffenden Verfahren durchgeführt haben, bestimmt das Unternehmen autonom über den Beginn der Arbeiten.

Wenn das Unternehmen produktive Bauvorhaben durchführt und sich die Voraussetzungen für den Bau und die Produktion nicht selbst schaffen kann oder Investitionen der Regierung braucht, meldet es das den betroffenen Regierungsabteilungen zur Genehmigung.

Wenn das Unternehmen produktive Bauvorhaben durchführt und Bankdarlehen oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen an das Publikum erforderlich sind, meldet es das nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften den betroffenen Regierungsabteilungen zur Prüfung und Genehmigung zusammen mit der Bank, oder die Sache wird von der Bank geprüft und genehmigt. Wenn Darlehen von außerhalb des [Zoll]gebiets erforderlich sind, wird dies der zuständigen Regierungsabteilung zur Prüfung und Genehmigung gemeldet.

Wenn das Unternehmen in Wahrung der staatlichen Industriepolitik ihm verbleibenden Gewinn für produktive Bauvorhaben oder zur Auffüllung des Umlaufkapitals einplant, können auf seinen Antrag mit Genehmigung der Steuerabteilung 40% der von dem Unter-

nehmen für den reinvestierten Betrag geleisteten Einkommensteuer an das Unternehmen zurückgezahlt werden.

Das Unternehmen kann entsprechend seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit Fonds für die Entwicklung neuer Produkte zusätzlich einbehalten; es meldet dies der Finanzabteilung zu den Akten. Das Unternehmen ist berechtigt, entsprechend den einheitlichen staatlichen Vorschriften für die Abschreibungen auf Festvermögen das konkrete Abschreibungsverfahren zu wählen und die Dauer beschleunigter Abschreibungen festzusetzen.

§ 14 Das Unternehmen genießt das Recht, ihm zum Gebrauch verbleibende Mittel einzusetzen.

Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen den Wert des Unternehmensvermögens wahrt und mehrt, ist es berechtigt, autonom die Anteile seiner verschiedenen Fonds an dem ihm verbleibenden Gewinn und deren Verwendung zu bestimmen; es meldet dies der Finanzabteilung zu den Akten.

Das Unternehmen kann den Produktionsentwicklungsfonds für die Anschaffung von Festvermögen, für technische Umgestaltung, für die Entwicklung neuer Produkte oder für die Auffüllung des Umlaufkapitals verwenden; es kann auch die Abschreibungen, die Aufwendungen für große Reparaturen und andere produktive Fonds zusammengefaßt für technische Umgestaltung oder produktive Investitionen verwenden.

Das Unternehmen ist berechtigt, jeder Abteilung und Einheit den unentgeltlichen Abzug von dem Unternehmen zum Gebrauch verbleibenden Mitteln oder die Ausführung eines Befehls zu verweigern, nach dem das Unternehmen abzugebenden Gewinn mit Abschreibungen oder Aufwendungen für große Reparaturen ergänzen soll. Wenn der Staatsrat besondere Vorschriften bestimmt, ist diesen zu folgen.

§ 15 Das Unternehmen genießt das Recht, über Vermögen zu verfügen.

Das Unternehmen kann entsprechend den Erfordernissen von Produktion und Betrieb autonom die Vermietung, Verpfändung oder entgeltliche Übertragung von gewöhnlichem Festvermögen bestimmen; entscheidend wichtige Anlagen, ganze Anlagen und wichtige Baulichkeiten kann es vermieten, und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsabteilung kann es sie auch verpfänden und entgeltlich übertragen. Dies gilt nicht, soweit Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes vorsehen.

Einkommen des Unternehmens aus der Verfügung über produktives Festvermögen ist in Gänze für die Erneuerung und technische Umgestaltung der Anlagen zu verwenden.

Festvermögen, über das das Unternehmen verfügt, muß nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften bewertet werden.

§ 16 Das Unternehmen genießt das Recht, verbundenen Betrieb durchzuführen und das Recht, mit anderen Unternehmen zu fusionieren.

Das Unternehmen ist berechtigt, in den folgenden Formen mit anderen Unternehmen und Institutionseinheiten verbundenen Betrieb durchzuführen:<sup>11</sup>

1. Es kann mit anderen Unternehmen und Institutionseinheiten einen neuen Wirtschaftskörper bilden, der unabhängig zivilrechtliche Haftung übernimmt und, wenn er die Voraussetzungen einer juristischen Person erfüllt, mit nach Überprüfung gebilligter Registrierung durch die betroffene Regierungsabteilung die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt;

2. es kann mit anderen Unternehmen und Institutionseinheiten gemeinsamen oder verbundenen Betrieb durchführen, wobei jeder im Verhältnis seiner Investition oder nach Vereinbarung zivilrechtliche Haftung übernimmt;

3. es kann mit anderen Unternehmen und Institutionseinheiten einen Vertrag über verbundenen Betrieb schließen, der die Rechte und Pflichten jeder Seite festlegt. Jeder am verbundenen Betrieb Beteiligte führt seinen Betrieb unabhängig und übernimmt selbst zivilrechtliche Haftung.

Das Unternehmen kann nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit mit anderen Unternehmen fusionieren; dies wird den zuständigen Regierungsabteilungen zu den Akten gemeldet.

11 Die folgenden drei Ziffern wiederholen den Inhalt von 12.4.86/1 §§ 51-53, wobei jedoch einige Unklarheiten beseitigt worden sind.

§ 17 Das Unternehmen genießt das Recht, Arbeitskräfte zu verwenden.

Nach den Grundsätzen der Öffnung [der Anwerbung] für [Bewerber aus] dem Publikum, der öffentlichen Anwerbung, der allseitigen Überprüfung [der Bewerber] und der Auswahl der Besten zur Einstellung bestimmt das Unternehmen autonom über Zeit, Voraussetzungen und Form der Anstellung [von Arbeitskräften] und die Zahl [der Anzustellenden]. Soweit der Bereich, aus dem heraus das Unternehmen Arbeitskräfte anstellt, in Gesetzen und vom Staatsrat vorgeschrieben ist, ist diesen Vorschriften zu folgen. Wenn das Unternehmen Arbeitskräfte aus der Stadt bzw. Kleinstadt anwirbt, in der es sich befindet, ist es nicht auf bestimmte Verwaltungsdistrikte dieses Ortes beschränkt.

Soweit in Gesetzen und vom Staatsrat Vorschriften zur Anstellung demobilisierter Soldaten, von Angehörigen von Minderheiten-Volkgruppen, von Frauen oder Versehrten getroffen werden, ist diesen Vorschriften zu folgen.

Das Unternehmen ist für die Zuteilung von Arbeitsplätzen an Absolventen verantwortlich, deren Ausbildungsrichtung es bestimmt oder mit deren Ausbildung es eine Schule beauftragt hat. Absolventen sonstiger Universitäten und Hochschulen und Fachmittelschulen und Facharbeiterschulen muß es unter sonst gleichen Bedingungen bevorzugt einstellen.

Nach Strafverbüßung Entlassene können ebenso wie andere Arbeitslose<sup>12</sup> aus dem Publikum angestellt werden, nachdem das Unternehmen sie überprüft und festgestellt hat, daß sie den Anforderungen entsprechen. Nach Strafverbüßung Entlassene, die während der Strafverbüßung den Status eines Beschäftigten behalten haben, muß ihr ursprüngliches Unternehmen unterbringen.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Form der Anstellung zu bestimmen. Es kann bei der Lenkung [der Arbeitskräfte] auf Verträge umstellen oder mit allen Beschäftigten Arbeitsverträge schließen. Es kann mit den Beschäftigten Arbeitsverträge für eine bestimmte Zeit, ohne Bestimmung der Dauer oder für die Zeit der Erfüllung einer bestimmten Produktionsaufgabe schließen. Das Unternehmen und die Beschäftigten haben Rechte und Pflichten entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsvertrags.

Das Unternehmen ist berechtigt, auf der Grundlage der Festsetzung bestimmter Normen [für den Einsatz von Arbeitskraft, Kapital und Material] und bestimmter Personalquoten durch öffentliche Überprüfung und Bewertung die für die einzelnen Arbeitsplätze am besten Geeigneten auszuwählen, um die Arbeit vernünftig zu organisieren. Überflüssiges Personal kann das Unternehmen durch Entwicklung des tertiären Sektors, durch Versetzung zur Schulung auf andere Arbeitsplätze in der Fabrik, durch vorzeitige Zurruesetzung und auf andere Weise unterbringen; die betroffenen Regierungsabteilungen können beim Wechsel der Arbeitseinheit mit Austausch zwischen den Fabriken, durch Ausgleich über Arbeitsvermittlungsorgane und auf andere Weise helfen. Überflüssiges Personal kann sich auch selbst eine andere Arbeit suchen.

Das Unternehmen ist berechtigt, nach den Gesetzen, anderen Rechtsnormen und den innerbetrieblichen Regelungen Arbeitsverträge aufzuheben und Beschäftigte zu kündigen oder zu entlassen. Den Beschäftigten mit aufgelöstem Arbeitsvertrag, oder die gekündigt oder entlassen worden sind,<sup>13</sup> gewähren die Organe der Arbeitslosenversicherung nach dem Recht Arbeitslosenversicherungsleistungen; die Arbeitsabteilungen müssen ihnen Gelegenheit zur Wiederbeschäftigung geben, und für diejenigen darunter, die eine kollektive Haushaltsregistrierung haben<sup>14</sup>, müssen die Abteilungen für öffentliche Sicherheit [=die Polizei] und für Getreide das Verfahren zur Übertragung der Haushaltsregistrierung und der Getreideversorgung<sup>15</sup> durchführen, die Straßenbüros der Städte und Kleinstädte müssen sie [in den Kreis der unter ihnen Registrierten] aufnehmen.

§ 18 Das Unternehmen genießt das Recht der Personalverwaltung.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß bei der Einstellung darauf und nur darauf geachtet wird, ob jemand moralisch tauglich und gleichzeitig fähig ist, und von der Forderung, daß Verantwortung und Rechte im Einklang stehen müssen, übt das Unternehmen autonom das Recht der Personalverwaltung aus.

12 Statt "Arbeitslose", "arbeitslos" steht im Original, hier und im folgenden, stets "auf Arbeit wartend".

13 Vgl. zu den Begriffen in diesem Absatz 12.7.86/1 Anm.3.

14 Gedacht ist an Personen, die bei ihrem Arbeitgeber wohnen, deren "Haushalt" daher nach § 5 S.4 der Haushaltsregisterregeln vom 9.1.1958 als Teil eines "Haushalts" aller dort Wohnenden registriert ist.

15 D.h. zur Zuteilung von Lebensmittelmarken für Getreideprodukte

Das Unternehmen kann Manager und technisches Personal mit Engagements<sup>16</sup> einstellen und Prüfungen unterziehen. Managern und technischem Personal, deren Engagement gelöst wurde, oder die nicht engagiert worden sind, kann andere Arbeit zugewiesen werden, auch Arbeit an Arbeitsplätzen für Arbeiter. Das Unternehmen kann besonders gute Arbeiter als Manager und technisches Personal auswählen und engagieren. Mit Genehmigung der zuständigen Regierungsabteilung kann das Unternehmen Manager und technisches Personal von außerhalb des [Zoll]gebiets engagieren.

Das Unternehmen kann entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen im Unternehmen Aufgabenbereiche [=Posten] für technische Spezialisten einrichten. Das Unternehmen bestimmt autonom die Aufgabenbereiche und Behandlung von Personen, denen nach einheitlichen staatlichen Vorschriften von Technikern zu führende Bezeichnungen zuerkannt worden sind.

Das mittlere Verwaltungspersonal des Unternehmens wird vom Fabrikdirektor nach den staatlichen Vorschriften bestellt und entpflichtet (bzw. engagiert und aus dem Engagement entlassen). Die Bestellung und Entpflichtung (bzw. das Engagement und die Lösung des Engagements) von Verwaltungspersonal des Unternehmens auf der Ebene der Stellvertreter des Direktors schlägt der Direktor nach den staatlichen Vorschriften der vorgesetzten Regierungsabteilung vor, oder die vorgesetzte Regierungsabteilung ermächtigt ihn, die Bestellung und Entpflichtung (bzw. das Engagement und die Lösung des Engagements) selbst vorzunehmen und der vorgesetzten Regierungsabteilung zu den Akten zu melden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 19 Das Unternehmen genießt das Recht der Verteilung der Löhne und Prämien.

Die Gesamtlohnsumme des Unternehmens wird nach der von der Regierung bestimmten Methode der Verbindung von Gesamtlohnsumme und wirtschaftlichem Ergebnis festgesetzt; das Unternehmen ist berechtigt, die dementsprechend einbehaltene Gesamtlohnsumme autonom zu verwenden und Löhne und Prämien autonom zu verteilen.

Das Unternehmen ist berechtigt, entsprechend der Technik, der Schwere, der Verantwortung und den Bedingungen der Arbeit und dem Beitrag der Beschäftigten die Verteilungsstufe ihres Lohnes und ihrer Prämien zu bestimmen. Das Unternehmen kann Löhne nach den technischen Anforderungen des Arbeitsplatzes oder andere den Besonderheiten des Unternehmens entsprechende Lohnordnungen verwenden und jeweils die konkrete Verteilungsform zu wählen, die für dieses Unternehmen geeignet ist.

Das Unternehmen ist berechtigt, das Art und Weise von Beförderungen und Lohnerhöhungen, Degradierungen und Lohnsenkungen festzusetzen und autonom die Voraussetzungen und Termine für Beförderungen und Lohnerhöhungen, Degradierungen und Lohnsenkungen zu bestimmen.

Soweit der Staatsrat nichts anderes bestimmt hat, ist das Unternehmen berechtigt, jede Forderung irgendeiner Abteilung oder Einheit abzulehnen, mit der vom Unternehmen Prämien, Beförderungen und Lohnerhöhungen für die Beschäftigten verlangt werden.

§ 20 Das Unternehmen genießt das Recht, interne Organe einzurichten.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Errichtung, Änderung und Aufhebung seiner internen Organe zu bestimmen und seine Planstellen zu bestimmen. Das Unternehmen ist berechtigt, jede von irgendeiner Abteilung oder Einheit gestellte Forderung auf Einrichtung [dieser Stellen] entsprechender Organe, auf die Schaffung von Planstellen oder nach einer Behandlung [seiner Beschäftigten] nach [bestimmten] Rängen abzulehnen; soweit Gesetze etwas anderes bestimmen oder der Staatsrat besondere Vorschriften getroffen hat, ist dem zu folgen.

§ 21 Das Unternehmen genießt das Recht, angeforderte Leistungen abzulehnen.

Das Unternehmen ist berechtigt, angeforderte Leistungen von Arbeitskraft, Material und Geld abzulehnen, gleich von welcher Abteilung oder Einheit sie verlangt werden. Das Unternehmen kann bei den Rechnungsprüfungs- oder anderen betroffenen Regierungsabteilungen solche Anforderungen melden, anzeigen oder offenlegen und ein Eingreifen verlangen.

---

<sup>16</sup> Engagement: vertraglich und befristet für eine bestimmte Tätigkeit, die besondere Fähigkeiten erfordert. Auch bereits bei diesem Unternehmen Beschäftigte oder hauptberuflich anderswo Beschäftigte können engagiert werden.

Soweit das Gesetz und der Staatsrat nichts anderes bestimmen, ist das Unternehmen berechtigt, sich Untersuchungen, vergleichenden Bewertungen, Bewertungen zur Auswahl der Besten, Überprüfungen der Sollerreichung, Höherstufungen, sachverständigen Beurteilungen, Prüfungen und Beurteilungen seitens irgendwelcher Abteilungen und Einheiten zu widersetzen.<sup>17</sup>

§ 22 Das Betreibungsrecht des Unternehmens wird vom Gesetz geschützt, keine Abteilung, keine Einheit und kein Einzelner darf in dies Recht eingreifen und es verletzen.

Wenn in das Betreibungsrecht des Unternehmens rechtswidrig eingegriffen oder es verletzt wird, hat das Unternehmen das Recht, bei der Regierung und den betroffenen Regierungsabteilungen Beschwerde einzulegen, Meldung zu erstatten oder nach dem Recht beim Volksgericht Klage zu erheben.

### 3. Kapitel: Die Verantwortung des Unternehmens für die eigene Übernahme von Gewinnen und Verlusten

§ 23 Das Unternehmen übernimmt zivilrechtliche Haftung mit dem Vermögen, welches der Staat ihm in Betrieb und Verwaltung übertragen hat.

Das Unternehmen haftet zivilrechtlich für die Betriebstätigkeit, welche sein gesetzlicher Repräsentant und andere bei ihm Tätige im Namen [dieser] juristischen Person verfolgen.

Für die Gewinne und Verluste des Unternehmens ist der Fabrikdirektor im Betrieb direkt verantwortlich; die Beschäftigten tragen nach der internen Regelung der wirtschaftlichen Verantwortung für die Gewinne und Verluste des Unternehmens ebenfalls eine entsprechende Verantwortung.

§ 24 Das Unternehmen hat Mechanismen zur Bindung der Verteilung<sup>18</sup> und zur Überwachung zu schaffen.

Das Unternehmen hat daran festzuhalten, daß die Gesamtlohnsumme weniger wächst als der wirtschaftliche Ertrag des Unternehmens (berechnet nach den realisierten Gewinnen und Steuern), und daß der tatsächliche Durchschnittslohn der Beschäftigten weniger wächst als die Arbeitsproduktivität des Unternehmens (berechnet nach dem Nettoproduktionswert).

Die Löhne, Prämien, Zulagen und Zuschüsse der Beschäftigten des Unternehmens und ihr sonstiges Einkommen mit Lohncharakter müssen in die Gesamtlohnsumme eingerechnet werden. Alle Arten von Prämien außerhalb der Gesamtlohnsumme werden aufgehoben.

Das Unternehmen hat ein Wachsen oder Sinken des Einkommens der Beschäftigten entsprechend dem Wachsen oder Sinken des wirtschaftlichen Ergebnisses festzulegen. Festlegung und Korrekturen der Basiszahl der Gesamtlohnsumme der Beschäftigten des Unternehmens müssen der betroffenen Regierungsabteilung zur Prüfung und Genehmigung gemeldet werden. Die von einem Verlustunternehmen ausgegebene Gesamtlohnsumme darf die von der betroffenen Regierungsabteilung nach Überprüfung festgesetzte Gesamtlohnsumme nicht überschreiten.

Pläne des Unternehmens für Lohnkorrekturen und für die Verteilung von Prämien müssen der Versammlung der Beschäftigten des Unternehmens zur Prüfung und Billigung vorgelegt werden. Eine Höherstufung des Lohnes des Fabrikdirektors muß der betroffenen Regierungsabteilung zur Prüfung und Genehmigung gemeldet werden. Bei der Verteilung von Löhnen und Fonds des Unternehmens muß man sich der Überwachung der betroffenen Regierungsabteilungen unterwerfen; wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Überprüfung durch ein registriertes und von der betroffenen Regierungsabteilung besonders zugelassenes Buchführungs- oder Rechnungsprüfungsbüro vorgenommen werden.

Wenn das Unternehmen diesen Paragraphen verletzt, muß die vorgesetzte Regierungsabteilung dem unverzüglich Einhalt gebieten und den Fehler korrigieren. Einkommen, das die Beschäftigten nicht hätten erhalten sollen, muß von dem Tag an, an dem die Sache entdeckt wird, innerhalb einer bestimmten Frist nach und nach [von späteren Einkünften] abgezogen werden.

17 Solche Überprüfungen kosten die Unternehmen bestenfalls viel Zeit, wenn sie nicht gar zu Erpressungen genutzt werden.

18 Des Ertrags des Unternehmens, insbesondere von Löhnen und Prämien

§ 25 Das Unternehmen muß jedes Jahr vom Zuwachs der Gesamtlohnsumme mindestens 10% für den Lohnreservfonds des Unternehmens einbehalten, der vom Unternehmen autonom verwandt wird. Wenn der akkumulierte Lohnreservfonds die Jahresgesamtlohnsumme des Unternehmens erreicht hat, wird für den Fonds nichts mehr einbehalten.

§ 26 Wenn das Unternehmen drei Jahre hintereinander seine Pflicht, [insbesondere Gewinn] abzuliefern, voll erfüllt und ein Wachstum des Unternehmensvermögens erreicht hat, gewährt die vorgesetzte Regierungsabteilung dem Fabrikdirektor oder der Führung auf Fabrikebene eine entsprechende Belohnung; die Prämie wird von der Abteilung ausgezahlt, die über die Belohnung entscheidet.

Wenn der neu bestellte Fabrikdirektor eines Verlustunternehmens innerhalb einer vorgeschriebenen Frist das Ziel einer Umwandlung der Verluste und Steigerung der Gewinne erreicht, muß die vorgesetzte Regierungsabteilung dem Fabrikdirektor oder der Führung auf Fabrikebene eine entsprechende Belohnung gewähren; die Prämie wird von der Abteilung ausgezahlt, die über die Belohnung entscheidet.

§ 27 Ein Unternehmen, das die Regelung der Verantwortung durch Übernahme des Betriebs<sup>19</sup> durchführt und seine Gewinnabführungspflicht nicht erfüllt hat, muß den Fehlbetrag aus dem Risikopfandgeld<sup>20</sup>, dem Lohnreservfonds und dem einbehaltenen Gewinn auffüllen und abführen.

Wenn bei einem Unternehmen, das die Regelung der Verantwortung durch Verpachtung des Betriebs<sup>21</sup> durchführt, der Pächter während der Pachtzeit nicht die im Betriebsverpachtungsvertrag bestimmten Gesamtziele des Betriebs erreicht oder Pacht schuldig bleibt, muß der Fehlbetrag aus der Risikosicherheit<sup>22</sup>, den vorausgezählten Unterhaltskosten oder dem Jahreseinkommen der Mitglieder des Pächters aufgefüllt werden; ein dann noch verbleibender Fehlbetrag wird aus dem als Sicherheit gestellten Vermögensgut von Pächtern und Bürgen aufgefüllt.

§ 28 Wenn das Unternehmen, um von der Regierung im Allgemeininteresse bestimmte Ziele zu erreichen oder Produkte aus Imperativplänen herzustellen, wegen [von oben] festgesetzter Preise politische Verluste erzielt, muß die Preisabteilung das Problem lösen, indem sie die Preise der Produkte planmäßig korrigiert oder freigibt. Wenn die Preise der Produkte nicht korrigiert oder freigegeben werden können, wird nach Prüfung und Billigung durch die Finanzabteilung ein entsprechender Zuschuß oder Ausgleich in anderer Form gewährt. Wenn, nachdem die vorgenannten Maßnahmen ergriffen worden sind, das Unternehmen immer noch Verluste macht, werden diese als wirtschaftliche, [nicht politische] Verluste behandelt.

§ 29 Wenn das Unternehmen wegen schlechter Betriebsführung Betriebsverluste erzielt, müssen der Fabrikdirektor, die sonstige Betriebsführung auf Fabrikebene und die Beschäftigten je nach der Größe ihrer Verantwortung eine entsprechende Verantwortung übernehmen.

Wenn das Unternehmen ein Jahr Betriebsverluste macht, muß nach Überprüfung die Gesamtlohnsumme des Unternehmens entsprechend gesenkt werden, und der Fabrikdirektor, die sonstige Betriebsführung auf Fabrikebene und die direkt Verantwortlichen dürfen keine Prämien erhalten. Bei schweren Verlusten des Unternehmens muß ferner der Lohn des Fabrikdirektors, der sonstigen Betriebsführung auf Fabrikebene und der Beschäftigten jeweils je nach der Größe ihrer Verantwortung entsprechend gesenkt werden.

Wenn das Unternehmen zwei Jahre hintereinander Betriebsverluste macht, und der Betrag des Verlusts fortgesetzt steigt, muß nach Überprüfung die Gesamtlohnsumme des Unternehmens gesenkt werden und, abgesehen davon, daß das Unternehmen keine Prämien gewähren darf, der Lohn des Fabrikdirektors, der sonstigen Betriebsführung auf Fabrikebene und der Beschäftigten je nach der Größe ihrer Verantwortung angemessen gesenkt werden; in der Führung des Unternehmens können die notwendigen Änderungen vorgenommen werden; die Führung auf Fabrikebene kann ihres Amtes enthoben oder tiefergestuft werden und ein niedrigeres Amt erhalten.

19 Vgl. Anm.4

20 Gemeint ist wohl das "Unternehmenskapital" als "Risikofonds" nach 27.2.88/1 § 35.

21 Verpachtet werden kleine Staatsunternehmen nach 5.6.88/1

22 Gemeint ist wohl der "Risikofonds" nach 5.6.88/1 § 34 f.

Verluste, die sich bei einem Unternehmen vor Inkrafttreten dieses Paragraphen über längere Zeit akkumuliert haben, werden nach Klarstellung des Vermögens und Überprüfung des Kapitals gesondert nach den einschlägigen Vorschriften des Staatsrates behandelt.

§ 30 Das Unternehmen hat sich strikt an die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen [im Bereich] der staatlichen Finanzverwaltung, der Steuern und der Staatsvermögensverwaltung zu halten und zu den festgesetzten Terminen Vermögensinventuren und Rechnungsprüfungen durchzuführen, sodaß die Bücher mit der Wirklichkeit übereinstimmen und das Ergebnis der Betriebsführung des Unternehmens wahrheitsgemäß wiedergeben; es dürfen nicht ein scheinbares Wachstum der Gewinne oder scheinbare Gewinne bei tatsächlichen Verlusten vorgetäuscht werden, es muß die Wahrung und ein Wachstum des Wertes des Unternehmensvermögens gesichert werden.

Das Unternehmen muß nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften die Verantwortung für Vermögen und Verbindlichkeiten und die Überprüfung von Gewinnen und Verlusten regeln und die Jahresbuchführungsberichte zusammenstellen und der betroffenen Regierungsabteilung zur Prüfung und Genehmigung melden. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, können sie nach der Prüfung durch ein registriertes Buchführungs- oder Rechnungsprüfungsbüro der betroffenen Regierungsabteilung zur Überprüfung gemeldet werden.

Das Unternehmen hat gemäß den einschlägigen staatlichen Vorschriften über die Kosten korrekt Rechnung zu führen und die Abschreibungen, die Aufwendungen für große Reparaturen und die Auffüllung des Umlaufkapitals voll einzubehalten. Wenn mit Tricks wie der nicht oder nicht vollen Einbehaltung von Abschreibungen und Aufwendungen für große Reparaturen oder der Verzögerung der Einstellung in die Kosten weniger Kosten berechnet werden, und so ein scheinbares Wachstum der Gewinne oder Gewinne bei tatsächlichen Verlusten vorgetäuscht werden, müssen die betroffenen Abteilungen das Unternehmen anweisen, die Fehlbeträge aus den ihm zum Gebrauch verbleibenden Mitteln aufzufüllen.

Produktive Abschreibungen<sup>23</sup>, Aufwendungen für große Reparaturen, der Fonds für die Entwicklung neuer Produkte und das Einkommen aus der Verfügung über produktives Festvermögen dürfen nicht für die Zahlung von Löhnen und Prämien oder zur Erhöhung kollektiver Sozialleistungen verwandt werden.

#### 4. Kapitel: Änderungen und Beendung des Unternehmens

§ 31 In der Form der Umstellung der Produktion, der Einstellung der Produktion und Sanierung, der Vereinigung, der Aufteilung, der Auflösung oder des Konkurses können bei den Unternehmen Korrekturen der Produkt- oder der Organisationsstruktur durchgeführt werden, um eine vernünftige Verteilung der Ressourcen sowie den Sieg der Besten und das Ausscheiden der Schlechten zu verwirklichen.

§ 32 Wenn die leitenden Produkte des Unternehmens nicht der staatlichen Industriepolitik entsprechen oder auf dem Markt keinen Absatz finden und in erheblichem Umfang liegenbleiben, muß die Produktion umgestellt werden. Um größere wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen, kann das Unternehmen aufgrund von Marktprognosen und entsprechend den eigenen Voraussetzungen von sich aus die Produktion umstellen.

§ 33 Bei schweren Betriebsverlusten kann das Unternehmen von sich aus Einstellung der Produktion und Sanierung beantragen; auch die vorgesetzte Regierungsabteilung kann es anweisen, die Produktion einzustellen und zu sanieren; die Frist für Einstellung der Produktion und Sanierung geht in der Regel nicht über ein Jahr hinaus.

Unternehmen, die ihre Produktion einstellen und sanieren, müssen einen Plan für die Einstellung der Produktion und Sanierung bestimmen, der insbesondere angibt: die Ziele und das Programm der Einstellung der Produktion und Sanierung; Maßnahmen zur Korrektur der Organisations- und Produktstruktur; Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsverhältnisse; Maßnahmen zu Änderungen bei den Organen und beim Personal; Maßnahmen zur Verwandlung der Verluste in Gewinne; Maßnahmen zur Rückzahlung der Schulden.

---

23 D.h. Abschreibungen für Produktionsanlagen

Wenn das Unternehmen von sich aus eine Einstellung der Produktion und Sanierung durchführt, muß es, nachdem der Plan für die Einstellung der Produktion und Sanierung von der vorgesetzten Regierungsabteilung genehmigt worden ist, selbst dessen Ausführung organisieren. Wenn es angewiesen worden ist, die Produktion einzustellen und zu sanieren, organisiert der von der vorgesetzten Regierungsabteilung festgesetzte gesetzliche Repräsentant des Unternehmens die Festsetzung des Plans für die Einstellung der Produktion und Sanierung, der nach Genehmigung durch die vorgesetzte Regierungsabteilung ausgeführt wird.

Während der Einstellung der Produktion und Sanierung des Unternehmens sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmensvermögen zu schützen. Niemand darf Unternehmensvermögen stehlen, beschädigen, rauben, privat verteilen, verbergen oder unentgeltlich übertragen.

Während der Einstellung der Produktion und Sanierung des Unternehmens muß die Finanzabteilung die vorübergehende Einstellung der übernommenen Gewinnablieferung gestatten; die Bank muß die Stundung der Zahlung von Darlehenszinsen gestatten; das Unternehmen muß die Zahlung von Prämien einstellen.

§ 34 Die Regierung kann die Vereinigung von Unternehmen bestimmen oder genehmigen. Von der Regierung bestimmte oder genehmigte Vereinigungen im Bereich volkseigener Unternehmen können in der Form der unentgeltlichen Umbuchung von Kapital und Vermögen durchgeführt werden. Der Vereinigungsplan wird von der vorgesetzten Regierungsabteilung oder dem Unternehmen vorgelegt. Unter dem Vorsitz der vorgesetzten Regierungsabteilungen schließen die Teilnehmer an der Vereinigung nach ausführlichen Verhandlungen eine Vereinigungsvereinbarung. Die Forderungen und Verbindlichkeiten der vorher bestehenden Unternehmen werden von dem Unternehmen nach der Vereinigung übernommen.

Unternehmen können von sich aus über ihre Fusion mit anderen Unternehmen bestimmen. Die Fusion von Unternehmen ist eine entgeltliche Form der Vereinigung. Wenn ein Unternehmen durch Fusion angeschlossen wird, bedarf dies der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsabteilung. Die Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens, das durch Fusion angeschlossen wird, werden von dem durch Fusion anschließenden Unternehmen übernommen. Das anschließende Unternehmen verhandelt ausführlich mit den Gläubigern und kann mit ihnen eine Rückzahlung in Raten oder Senkung oder Erlaß der Schulden vereinbaren; die betroffene Regierungsabteilung kann in Erwägung der Umstände befristet und nach Überprüfung das Gewinnablieferungssoll des anschließenden Unternehmens senken; die Bank kann bei den Schulden des angeschlossenen Unternehmens in Erwägung der Umstände auf die Zahlung von Zinsen verzichten oder die Zinsen senken; wenn das angeschlossene Unternehmen in den tertiären Sektor überführt wird, kann die Bank genehmigen, daß vom Tag der Betriebsaufnahme an für 2 Jahre auf die Zinsen verzichtet und im dritten Jahr nur die Hälfte der Zinsen gezahlt wird.

§ 35 Mit Genehmigung der Regierung kann das Unternehmen aufgeteilt werden. Wenn das Unternehmen aufgeteilt wird, müssen die an der Aufteilung Beteiligten eine Vereinbarung schließen, in der das Vermögen und die Forderungen und Verbindlichkeiten jedes Beteiligten klar voneinander abgegrenzt werden.

§ 36 Wenn das Unternehmen auch durch Einstellung der Produktion und Sanierung nicht das Ziel erreicht, von seinen Verlusten loszukommen, und es auch keine Möglichkeit gibt, das Unternehmen [mit anderen] zu vereinigen, oder es aus anderen Gründen beendet werden muß, so wird dies, vorausgesetzt, daß die Begleichung der Verbindlichkeiten gewährleistet wird, von der vorgesetzten Regierungsabteilung vorgeschlagen, und das Unternehmen kann dann nach Genehmigung durch die vorgesetzte Abteilung der PAS-Regierung oder des Staatsrates nach dem Recht aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Unternehmens wird von der vorgesetzten Regierungsabteilung die Errichtung einer Abwicklungsorganisation bestimmt, welche die Abwicklung durchführt.

§ 37 Das Unternehmen muß seine Verbindlichkeiten mit den ihm zum Gebrauch verbleibenden Mitteln begleichen. Wenn diese Mittel dazu nicht hinreichen, kann es nach dem Recht in der Form der Verpfändung von Unternehmensvermögen die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleisten.

Wenn das Unternehmen fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, und die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen des Konkurses erreicht sind, muß es nach dem Recht in Konkurs gehen. Ist die Regierung der Ansicht, daß das Unternehmen nicht in Konkurs gehen sollte, so muß sie finanzielle Hilfe geben oder andere Maßnahmen ergreifen, um dem Unternehmen zu helfen, seine Verbindlichkeiten zu begleichen.

Nachdem der Konkurs des Unternehmens erklärt worden ist, können andere Unternehmen mit der Liquidationsgruppe des Konkursunternehmens die Übernahme des Konkursunternehmens vereinbaren; entsprechend der Vereinbarung übernehmen sie durch Verfügung des Gerichts [festgestellte] Verbindlichkeiten und das Vermögen des Konkursunternehmens, bringen die Beschäftigten des Konkursunternehmens unter und können ebenso behandelt werden, wie ein mit Fusion anschließendes Unternehmen nach § 34 Abs.2 behandelt wird.

§ 38 Änderungen und die Beendigung von Unternehmen müssen nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen von der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung nach Überprüfung registriert werden, und bei der Abteilung zur Verwaltung des staatseigenen Vermögens muß die Änderung oder Löschung der Registrierung von Unternehmensrechten durchgeführt werden.

§ 39 Die Unterbringung der Beschäftigten von Unternehmen, deren Auflösung die Regierung bestimmt hat, obliegt der vorgesetzten Regierungsabteilung.

Wenn ein Unternehmen in Konkurs fällt, werden die Beschäftigten nach den einschlägigen Vorschriften der Gesetze und sonstigen Rechtsnormen untergebracht.

Wenn ein Unternehmen sich vereinigt, werden die Beschäftigten von dem Unternehmen nach der Vereinigung bzw. dem mit der Fusion anschließenden Unternehmen untergebracht.

Von zur Unterbringung überflüssiger Beschäftigter neu in Betrieb genommenen unabhängig Rechnung führenden im tertiären Sektor tätigen Unternehmen wird in den ersten beiden Jahren ab der Betriebseröffnung keine und im dritten Jahr die halbe Einkommensteuer erhoben.

## 5. Kapitel: Die Beziehungen zwischen Unternehmen und Regierung

§ 40 Nach dem Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen Regierung und Unternehmen koordiniert, überwacht und verwaltet die Regierung nach dem Recht die Unternehmen und leistet ihnen Dienste.

§ 41 Das Vermögen der Unternehmen gehört dem ganzen Volke, also dem Staat; das Eigentum am Unternehmensvermögen wird in Vertretung des Staates vom Staatsrat ausgeübt.

Das Unternehmensvermögen umfaßt das Vermögen, das vom Staat in jeder Form bei den Unternehmen investiert worden ist, und das aus dem Ertrag dieser Investitionen gebildete Vermögen, ebenso wie anderes von den Unternehmen verwaltetes Vermögen, das nach den Gesetzen und nach den Verwaltungsrechtsnormen zur Verwaltung des Staatsvermögens zum Volksvermögen gehört.

§ 42 Um das Eigentum am Unternehmensvermögen zu gewährleisten, üben die Regierung bzw. ihre betroffenen Abteilungen je [nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit] folgende Amtsbefugnisse aus:

1. Sie überprüfen, ob die Solls für die Erhaltung und Mehrung des Wertes des Vermögens eingehalten werden; sie prüfen und überwachen rechnungsprüferisch, wie es um das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Gewinne und die Verluste der Unternehmen steht;

2. nach den einschlägigen Vorschriften des Staatsrates bestimmen sie die Form der Verteilung des Vermögensertrages zwischen Staat und Unternehmen, die Anteile bzw. festen Beträge, [die jede Seite dabei erhält];

3. nach den einschlägigen Vorschriften des Staatsrates bestimmen bzw. genehmigen sie produktive Bauvorhaben der Unternehmen, soweit dies nicht nach § 13 dieser Regeln von den Unternehmen autonom bestimmte Investitionsvorhaben sind;

4. sie bestimmen bzw. genehmigen die Form, in der das Vermögen der Unternehmen betrieben wird, und die Errichtung, Vereinigung (ausgenommen die Fusion), Aufteilung, Beendigung und Versteigerung von Unternehmen, und sie genehmigen von den Unternehmen vorgeschlagene Fusionen und Konkursanträge;

5. nach den einschlägigen Vorschriften des Staatsrates prüfen und genehmigen sie die Meldung von Verlusten, die Buchung von Minderungen und die überprüfte Ausbuchung von Unternehmensvermögen sowie die Verpfändung und entgeltliche Übertragung von entscheidend wichtigen Anlagen, ganzen Anlagen und wichtigen Baulichkeiten und organisieren Abwicklungen sowie die Inempfangnahme von Vermögen gelöschter und aufgelöster Unternehmen;

6. entsprechend den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und im gesetzlich bestimmten Verfahren bestimmen bzw. genehmigen sie die Bestellung und Entpflichtung (das Engagement und die Lösung des Engagements) und Belohnungen und Maßregelungen des Fabrikdirektors des Unternehmens;

7. sie entwerfen Rechtsnormen für die Verwaltung des Unternehmensvermögens und überwachen und überprüfen deren Durchführung;

8. sie schützen die rechtmäßige Ausübung des Betreibungsrechts durch die Unternehmen, gewährleisten, daß sich niemand in die Produktions- und Betriebsaktivitäten der Unternehmen einmischt und unterstützen die Unternehmen bei der Bewältigung praktischer Schwierigkeiten.

§ 43 Die Regierung muß die folgenden Maßnahmen ergreifen, um die ausgleichende makroökonomische Kontrolle und die Branchensteuerung zu stärken und ein System ausgleichender makroökonomischer Kontrolle zu schaffen, das die Lebenskraft der Unternehmen stärkt und einen geordneten Gang der Wirtschaft fördert:

1. Strategien, einen Kurs und eine Industriepolitik für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft bestimmen, das Gleichgewicht aggregierter Werte [insbes. in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung] unter Kontrolle halten, die Verteilung von Industrien planen und korrigieren;

2. Gewinnanteile, Steuersätze, Währungskurse und andere wirtschaftliche Hebel und die Preispolitik einsetzen, um die Handlungen der Unternehmen ausgleichend zu kontrollieren und anzuleiten;

3. entsprechend der Industriepolitik und den Forderungen von economies of scale Korrekturen der Organisationsstruktur der Unternehmen anleiten, damit Ressourcen vernünftig verteilt und eingesetzt werden;

4. der Entwicklung einer Warenwirtschaft entsprechende Regelungen für die Arbeits-, Personal- und Lohnangelegenheiten, die Finanzen, das Kostenwesen, die Buchführung, die Abschreibungen, die Ertragsverteilung und die Steuerverwaltung der Unternehmen schaffen und vervollkommen; ein System wirtschaftlicher Sollziffern zur Beurteilung der Unternehmen bestimmen und allmählich das gesamte Einkommen mit Lohncharakter der Beschäftigten der Unternehmen in der Steuerung der Kosten mit erfassen;

5. technischen Fortschritt fördern, technische und Berufsausbildung durchführen, für die Entscheidungen und den Betrieb der Unternehmen Informationen und Beratung zur Verfügung stellen.

§ 44 Die Regierung muß die folgenden Maßnahmen ergreifen, um ein Marktsystem herauszubilden und zu vervollkommen und die ausgleichende Funktion des Markts zur Geltung kommen zu lassen:

1. Abtrennungen und Abschottungen von Territorien und Branchen zerschlagen, um einen landesweiten einheitlichen Markt mit gleichberechtigtem Wettbewerb und vollständigen Regeln zu schaffen und zu vervollkommen;

2. entsprechend dem Gesamtprogramm und der geographischen Verteilung der Entwicklung der Volkswirtschaft umfassende [Entwicklungs]programme für die Märkte für Produktionsmaterial und für Arbeitskräfte, den Finanzmarkt, für die Märkte für Techniken, für Daten und für die Übertragung von Unternehmensrechten aufstellen, [diese Programme] miteinander in Einklang bringen und diese Märkte errichten, um das Wachstum und die Vervollkommnung eines Marktsystems zu fördern;

3. Marktdaten herausgeben, die Marktsteuerung stärken, rechtswidrigen Betrieb und unlauteren Wettbewerb unterbinden.

§ 45 Die Regierung muß die folgenden Maßnahmen ergreifen, um ein System sozialer Sicherheit zu errichten und zu vervollkommen:

1. Eine Altersversicherung errichten und vervollkommen, welche eine Grundaltersversicherung, ergänzende betriebliche Altersversicherungen und Altersversicherungen aus den Ersparnissen der einzelnen Beschäftigten verbindet;

2. eine Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten errichten und vervollkommen, so daß Beschäftigte während der Arbeitslosigkeit für eine bestimmte Zeit einen bestimmten Betrag an Arbeitslosenversicherung erhalten können, um ihre Grundlebensbedürfnisse zu gewährleisten;

3. eine Krankenversicherung, eine Arbeitsunfallversicherung und eine Geburtenversicherung errichten und vervollkommen.

§ 46 Die Regierung muß die folgenden Maßnahmen ergreifen, um dem Unternehmen gesellschaftliche Dienste zu leisten:

1. Das Unternehmen berührende öffentliche Anlagen und soziale Einrichtungen entwickeln und vervollkommen, um die soziale Belastung des Unternehmens zu erleichtern;

2. Organisationen für soziale Dienste wie Buchführungsbüros, Rechnungsprüfungsbüros, Arbeitsvermittlungsstellen, Anwaltsbüros, Organe zur Vermögensbewertung und Daten liefernde und beratende Organe entwickeln und vervollkommen;

3. das System der Dienstleistungen zur Arbeitsbeschaffung vervollkommen, die Arbeitslosen schulen und ihnen helfen, wieder Arbeit zu finden;

4. vollständige Regelungen für die Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten<sup>24</sup> schaffen, um Arbeitsstreitigkeiten rechtzeitig und angemessen zu erledigen und die legalen Rechte und Interessen von Unternehmen und Beschäftigten zu schützen;

5. die Beziehungen zwischen Unternehmen und anderen Einheiten harmonisieren, um die Ordnung normaler Produktion und normalen Betriebs der Unternehmen zu gewährleisten.

## 6. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 47 Wenn die betroffenen Regierungsabteilungen in Verletzung dieser Regeln eine der folgenden Handlungen begehen, muß die Behörde höherer Stufe sie anweisen, dies zu korrigieren; bei schwerwiegendem Sachverhalt verhängt die Behörde gleicher Stufe oder die betroffene Behörde höherer Stufe gegen die zuständige Person und gegen direkt Verantwortliche Verwaltungssanktionen [=Disziplinarstrafen]; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, verfolgen die Justizbehörden nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung:

1. Sie überschreiten oder mißbrauchen ihre Steuerungszuständigkeit, indem sie Imperativpläne herabgeben, und zwingen die Unternehmen, diese auszuführen;

2. sie greifen in das Recht der Unternehmen ein, über Investitionen zu entscheiden, oder sie begehen bei der Prüfung und Genehmigung von Investitionsvorhaben der Unternehmen schwere Fehler;

3. sie verletzen durch Abriegelung, Beschränkung oder andere diskriminatorische Maßnahmen das Recht der Unternehmen, Material<sup>25</sup> zu kaufen oder ihr Recht, Produkte abzusetzen;

4. sie greifen in das Recht der Unternehmen ein, die Preise von Produkten und Arbeitsleistungen zu bestimmen, oder enthalten ihnen dies Recht vor;

5. sie begrenzen die Import- und Exportrechte der Unternehmen oder enthalten ihnen diese Rechte vor, oder sie gleichen Devisenanteile, die die Unternehmen autonom verwenden können, aus<sup>26</sup> oder belegen sie mit Beschlagnahme oder zweckentfremden sie;

6. sie behalten Mittel zurück, die den Unternehmen zum Gebrauch verbleiben, oder weisen sie unentgeltlich anderen zu, oder sie greifen in das Recht der Unternehmen ein, über Vermögen zu verfügen;

7. sie zwingen Unternehmen, Beschäftigten Prämien zu geben, sie zu befördern oder ihre Löhne zu erhöhen, sie greifen in das Recht der Unternehmen ein, Beschäftigte einzustellen, ihnen zu kündigen oder sie zu entlassen oder Arbeitsverträge aufzulösen;

8. sie bestellen und entpflichten Fabrikdirektoren oder anderes Führungspersonal auf Fabrikebene nicht nach den vom Recht bestimmten Verfahren und Voraussetzungen, oder sie greifen in die Ausübung des Rechts des Fabrikdirektors ein, das mittlere Verwaltungspersonal des Unternehmens zu bestellen und zu entpflichten;

24 Vgl. 31.7.87/1

25 Vgl. Anm.3

26 = nehmen dem einen und geben dem anderen

9. sie zwingen das Unternehmen, [diesen Behörden] entsprechende Organe einzurichten, bestimmen Planstellen und eine Behandlung nach [bestimmten] Rängen, oder sie führen entgegen den Gesetzen und den Vorschriften des Staatsrates bei Unternehmen Untersuchungen, vergleichende Bewertungen, Bewertungen zur Auswahl der Besten, Überprüfungen der Sollerreichung, Höherstufungen, sachverständige Beurteilungen, Prüfungen und Beurteilungen durch;

10. sie verlangen von Unternehmen rechtswidrig, Arbeitskräfte, Material und Geld zur Verfügung zu stellen, und sie rächen sich, wenn Unternehmen solche Anforderungen ablehnen;

11. ohne sich an die vom Recht bestimmten Verfahren und Voraussetzungen zu halten, behindern oder zwingen sie Unternehmen, ihre Organisationsstruktur zu korrigieren;

12. sie üben nicht nach dem Recht ihre Amtspflichten zur Überwachung und Überprüfung aus, oder sie greifen sonst rechtswidrig in das Betreibungsrecht der Unternehmen ein und verletzen legale Rechte und Interessen der Unternehmen.

§ 48 Wenn Unternehmen in Verletzung dieser Regeln eine der folgenden Handlungen begehen, muß die Regierung oder die betroffene Regierungsabteilung sie anweisen, dies zu korrigieren, bei schwerwiegendem Sachverhalt wird die administrative Verantwortung bei, je nachdem, dem Fabrikdirektor, anderem Führungspersonal auf Fabrikebene und direkt Verantwortlichen verfolgt, und sie werden wirtschaftlich gemäßregelt; ferner wird nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen das Unternehmen administrativ gemäßregelt; wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, verfolgen die Justizbehörden nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung:

1. sie führen Imperativpläne nicht nach den Vorschriften aus, oder sie führen Wirtschaftsverträge nicht aus und bleiben das Entgelt für Waren lange schuldig;

2. sie erhöhen eigenmächtig Preise für Produkte, deren Preise direkt vom Staat bestimmt werden;

3. ohne vorschriftsgemäß das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung eines Bauvorhabens durchgeführt zu haben, stellen sie eigenmächtig ein Vorhaben auf und beginnen mit dem Bau;

4. wegen fehlerhafter Entscheidungen kann die mit einem Bauvorhaben [zu errichtende Anlage] nicht fristgemäß die Produktion aufnehmen, oder nach Produktionsaufnahme sind die Produkte nicht absetzbar, die Investition ist wirkungslos, sodaß das Vermögen des Unternehmens Verluste erleidet;

5. [ein Unternehmen] nimmt blind Darlehen auf, ohne zur Rückzahlung imstande zu sein, sodaß sein Vermögen Verluste erleidet;

6. [ein Unternehmen] verfügt ungenehmigt eigenmächtig über entscheidend wichtige Anlagen oder ganze Anlagen oder wichtige Baulichkeiten des Unternehmens und fügt damit dem Unternehmensvermögen Verluste zu;

7. [Unternehmen] mißbrauchen ihr Recht, Arbeitskräfte einzusetzen, ihr Recht zur Personalverwaltung oder ihr Recht, Löhne und Prämien zu verteilen, und verletzen damit die legalen Rechte und Interessen der Beschäftigten;

8. [Unternehmen] verletzen Regelungen in Finanzangelegenheiten, behalten nicht oder nicht genügend Abschreibungen, Aufwendungen für große Reparaturen oder Mittel für den Fonds für die Entwicklung neuer Produkte ein oder stellen [Kosten] nicht in die Bücher ein, sodaß ein Wachsen des Gewinns oder ein Gewinn bei tatsächlichem Verlust vorgetäuscht wird;

9. produktive Abschreibungen<sup>27</sup>, Aufwendungen für große Reparaturen, der Fonds für die Entwicklung neuer Produkte oder der Erlös aus Verfügungen über produktives Festvermögen wird für Löhne, Prämien oder die Erhöhung kollektiver Sozialleistungen verwandt;

10. im Verlauf der Änderung oder Beendigung von Unternehmen werden durch schlechte Verwaltung oder durch Verfügung mit illegalen Tricks über Vermögen Verluste verursacht;

11. durch schlechte Betriebsführung erleidet das Unternehmensvermögen Verluste oder fällt das Unternehmen in Konkurs;

12. auf andere Weise werden die Vorschriften dieser Regeln verletzt, wird das Betreibungsrecht mißbraucht.

§ 49 Wenn der Fabrikdirektor oder Führungspersonal aller Ebenen dabei behindert werden, ihre Amtsbefugnisse nach dem Recht auszuüben, oder wenn die Ordnung des Unternehmens gestört wird, sodaß Produktion, Betrieb und sonstige Arbeit nicht ordnungsgemäß ablaufen

27 = Abschreibungen für Produktionsanlagen

können, verhängen die Behörden der öffentlichen Sicherheit am Ort des Unternehmens Ordnungsstrafen<sup>28</sup>; bei schwerwiegendem Sachverhalt, der eine Straftat bildet, verfolgen die Justizbehörden nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung.

## 7. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 50 Die Grundsätze dieser Regeln werden [auch] auf die volkseigenen Verkehrs- und Transport-, Post- und Telekommunikations-, geologischen Forschungs-, Bau- und Montage-Handels-, Außenhandels-, Material-, Landwirtschafts- und Forst-, Wassernutzungs- und wissenschaftlich-technischen Unternehmen angewandt.

§ 51 Soweit Verwaltungsrechtsnormen, territoriale Rechtsnormen und Satzungen und andere administrative Schriftstücke aus der Zeit vor Erlaß dieser Regeln mit diesen Regeln in Widerspruch stehen, gelten diese Regeln.

§ 52 Die Auslegung dieser Regeln obliegt der Staatskommission für die Reform der Wirtschaftsstruktur; das Wirtschafts- und Handelsbüro des Staatsrats organisiert zusammen mit den betroffenen Abteilungen des Staatsrats ihre Anwendung.

§ 53 Die betroffenen Abteilungen des Staatsrats und die Volksregierungen der PAS können aufgrund dieser Regeln Ausführungsvorschriften festsetzen.

§ 54 Diese Regeln werden vom Tag ihrer Ausgabe an angewandt.

Quelle:Fazhi ribao 25.7.1992. Übersetzung: Frank Münzel, Hamburg

*(Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Dr. Frank Münzel,  
entnommen aus: Loseblatt-Sammlung "Chinas Recht" VII.5)*

---

28 Strafen nach dem Polizeistrafrecht, d.h. Strafen nach den »Regeln der VR China für Maßregelungen bei der Verwaltung zur Sicherung des Friedens« vom 5.9.1986, Fq 1529